

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832  
1828**

433 (12.3.1828)

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration  
der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachbenannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

„ Baiern „ „ von Nau.

„ Frankreich „ „ Baron von St. Mars, Präsident.

„ Hessen „ „ Verdier.

„ Nassau „ „ Ritter von Proffler.

„ Niederlande „ „ J. Bourcoud.

„ Preussen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 12ten März 1828.

§1.

Übersetzung. Nachdem das Protocoll eröffnet war, wurden die unter N<sup>o</sup> 196 et 379 eingegange-  
nen und zu den Central-Commissions-Acten deponirten; Berichte der prov.  
Verwaltungs-Commission verlesen, worin dieselbe anzeigt:

„ dass sie noch immer außer Stande sei, der Central-Commission die  
„ monatliche statistische Uebersicht der in Cöln durch die Pfingschiffer  
„ gemachten Ein- und Ausladungen vorzulegen.“

Die Central-Commission hat sich überzeugen können, wie unwirksam die  
Bemühungen der prov. Verwaltungs-Commission bleiben mußten, um den  
schon beinahe 2 Jahre dauernden Geschäfts-Unterbrechungen ein Ende zu  
machen. Die wiederholten Aufforderungen, welche die Central-Commission  
deshalb selbst, namentlich in ihren Verwaltungs-Beschlüssen vom 23. Juni  
und 30. Juli 1827 (N<sup>o</sup> 331 et 337) direct an den Königlich Preussischen  
Herrn Bevollmächtigten gerichtet hat, sind gleichfalls unbeantwortet geblieben.

Der zweite Bericht hat zum Gegenstande, die Central-Commission davon  
in Kenntniß zu setzen:

„ dass die K. Preussischen Erhebungs-Ämter, nachdem sie von dem  
„ Herrn Provinzial-Steuer-Director von Schütz in Cöln den Befehl  
„ erhalten hätten, die für das Jahr 1828 erforderlichen Drucksachen,  
„ welche ihnen zur gewöhnlichen Zeit, gleichwie den übrigen Erhebungs-  
„ Ämtern, von Seiten der Verwaltungs-Commission zugekommen waren,  
„ zurückzusenden, dessen ungeachtet, die Uebersendung der monatlichen  
„ und Quartal-Stats über Einnahme und Ausgabe, nebst den Nach-  
„ weisen über die Verifikation der Ladungen nach der Reihe, zurückver-  
„ langt hätten.

Allein

4.

Ursprüngl. mit Einmüth d. 15. Nov. 1828. N. 1461. müßig steht = am 5. 7. 74  
in 24. ejusdem

Allein, fügt sie hinzu, ein neuerer Befehl weist dieselben Erhebungs-  
 Amtern an, die Uebersendung der monatlichen und Quartal-Nach-  
 weisen über Einnahme und Ausgabe an die prov. Verwaltungs-Com-  
 mission fortan zu unterlassen, indem die Einsicht dieser Aktenstücke  
 ausschließlich die Preussische Verwaltung interessire, und die  
 Verwaltungs-Commission zu Mainz fernerhin nur die Etats und  
 Nachweisen von bles statistischem Interesse erhalten könne und dürfe.

Die Verwaltungs-Commission bemerkt in dieser Hinsicht mit Grund,  
 daß, sobald ihr die directe Kenntniß von der Erhebung auf den Preussischen  
 Rhein-Zoll-Ämtern benommen wird, sie nicht mehr die Mittel besitze,  
 um die Operationen dieser Erhebung controliren, und den von Seiten der  
 Schiffer allenfals erhobenen Reclamationen Genüge leisten  
 zu können.

Es ist nicht minder evident, daß die Verwaltungs-Commission hierdurch  
 außer Stande gesetzt wird, in ihren allgemeinen Comptabilitäts-Uebersichten  
 den Zusammenhang und die Regularität fortan zu befolgen, welche die  
 Central-Commissions-Beschlüsse vorschreiben. — Jede gemeinschaftliche  
 Comptabilität wird in der That unmöglich, wenn die Aktenstücke, worauf  
 jene sich stützen soll, verweigert werden; und dies ist das definitive Resultat  
 der widersprechenden Weisungen, welche den Fr. Preussischen Erhebungs-Ämtern  
 ertheilt worden sind.

#### Conclusum.

Indem die Central-Commission die Ansicht bestätigt, welche sie in dem 15.  
 Protocoll, vom 23. Mai v. J., ausgesprochen hat, worn die Neuerungen der  
 Preussischen Rhein-Octroi-Erhebungs-Ämtern und die verschiedenen, durch  
 sie in den allgemeinen Geschäftsgang gebrachten Schwierigkeiten in ihrer  
 Folgenreihe auseinander gesetzt worden sind, glaubt sie auch heute die Rechte  
 der Rheinfürstentümer gegen die Folgerungen der Befehle des Herrn Provinzial-  
 Steuer-Directors verwahren zu müssen, welche derselbe den Königlich Preuss-  
 schen Erhebungs-Ämtern kürzlich ertheilt hat.

Und in Erwägung übrigens, daß die Schritte bis jetzt fruchtlos geblieben  
 sind, welche die Central-Commission gethan hat, um die Wiederherstellung  
 der früheren Ordnung der Dinge zu bewirken, — so vereinigen sich die in  
 Mainz anwesenden Commissarien, unter Erneuerung der wiederholten Auf-  
 forderungen, welche sie desfalls an den Königlich Preussischen Herrn Bevoll-  
 mächtigten gerichtet haben, dahin, daß sie der Weisheit der allerhöchsten und  
 höchsten Uferstaaten die Wahl der weiteren Schritte anheimstellen werden, um  
 die Rechte und respectiven Interessen, sowohl für die Vergangenheit als  
 die

als die Zukunft sicher zu stellen, falls die gegenwärtigen Vorstellungen nicht das gewünschte Resultat zur Folge haben sollten.

§II.

Dem General Secretär Hermann wird hierdurch der Auftrag erteilt, die Rechnungs-Auseinandersetzung zwischen den betreffenden Rhein-Uferstaaten, welche von demselben, laut Protocoll, vom 19. Juli 1826, bis zum 1. Juni 1826 bereits bearbeitet worden, nunmehr bis zum Schluß des Jahres 1827 fortzusetzen, und dieselbe mit Bericht der Central-Commission vorzuliegen.

Hierauf wurde das gegenwärtige Protocoll, welches dem abwesenden Herrn Bevollmächtigten von Preussen offen behalten worden ist, geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gezeichnet: Büchler.

• von Nau.

• Baron von A. Mars, Präsident.

• Verdier.

• von Proffler.

• Bourcoud.

Für gleichlautende Expedition,  
Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

Le Baron de Mars

Hermann